

Turngemeinde Herford von 1860 e.V.



Satzung

Stand: 14. März 2016



§ 1 Name, Sitz und Vereinszeichen des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet:
Turngemeinde Herford von 1860 e. V. (nachstehend TGH genannt)
- (2) Die TGH ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter Nr. VR 21076 eingetragen und hat ihren Sitz in Herford.
- (3) Als Vereinszeichen wird die Inschrift „TGH“ in einem roten Kreis auf weißem Grund geführt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Soweit in dieser Satzung zur besseren Lesbarkeit nicht geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese für beide Geschlechter.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Die TGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege. Dies wird insbesondere erreicht durch folgende Aufgaben:
 - Förderung des Breiten- und Gesundheitssports,
 - Förderung des Leistungssports,
 - Zusammenarbeit mit Schulen,
 - Förderung der Jugendarbeit,
 - Trägerschaft für einen Bewegungskindergarten,
 - Erhalt und Ausbau von eigenen Sportstätten,
 - Förderung der Kulturarbeit.
- (3) Die TGH ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Mittel, die der TGH zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der TGH. Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die nicht den Zwecken der TGH entsprechen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen ist unzulässig.
- (6) Die TGH ist überparteilich, überkonfessionell und in jeder Hinsicht neutral. Jegliche Form der militärischen Ausbildung ist ausgeschlossen.
- (7) Die TGH verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Gliederung

- (1) Die TGH ist ein Sportverein mit mehreren Abteilungen. Für jede in der TGH betriebene Sportart kann durch Beschluss des Vorstandes eine eigene Abteilung gegründet und beim zuständigen Fachverband gemeldet werden.
- (2) Die TGH und die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen erkennen die Satzungen und Ordnungen der betreffenden Fachverbände einschließlich der dort geregelten Sportrechtswege verbindlich an.
- (3) Der Bewegungskindergarten gilt als eigene Abteilung, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen geführt wird. Daher sind alle die Abteilungen betreffenden Regelungen auf den Bewegungskindergarten sinngemäß anzuwenden.



§ 4 Mitgliedschaft

Der TGH kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied angehören. Mitglieder sind:

- a) Mitglieder, die nach § 12 Abs. 3 wählbar sind,
- b) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Kurzzeitmitglieder für die Dauer einer Kursteilnahme,
- d) juristische Personen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages beim Ältestenrat Berufung einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit schriftlicher Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/Vertreters zulässig. Diese haften auch für deren Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

Ein Austritt ist gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zu erklären. Der Austritt kann zum 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen. Für Kurzzeitmitglieder kann der Vorstand Sonderregelungen treffen.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der TGH ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen die Interessen der TGH oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- d) aus sonstigen wichtigen Gründen.

In den Fällen a), c) und d) ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

(4) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung des gesamten noch ausstehenden Beitrags und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber der TGH verpflichtet.

(5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der TGH. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen die TGH müssen binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

(6) Zur Erfüllung ihres Vereinszweckes ist die TGH berechtigt, von den Mitgliedern personenbezogene Daten zu erfassen und mittels einer elektronischen Datenverarbeitung (EDV) zu verarbeiten. Sie ist hierbei an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden.



§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinssatzung und des Umfangs ihrer Mitgliedschaft an den Aktivitäten der TGH teilzunehmen. Verwaltungstechnisch werden sie nur in einer Abteilung geführt, sportlich wahrnehmen können sie jedoch die Angebote aller Abteilungen. Über die Abteilungszugehörigkeit entscheidet das Mitglied.
- (2) Die Mitglieder haben sich der Ordnung des Übungs- und Spielbetriebs anzupassen und sind verpflichtet, sich entsprechend den jeweiligen Regelungen innerhalb der Abteilung bei den jeweiligen dort Verantwortlichen anzumelden. Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar. Die Mitglieder haben sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen der TGH zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach §6 (3) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung, des Vorstandes, der Abteilungsversammlung oder der Abteilungsleitung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen der TGH oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregeln verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Sperren,
 - d) Ausschluss.
- (2) Der Beschluss zu den Maßregelungen zu b), c) und d) ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist Berufung beim Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich darzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Die Strafbestimmungen der Sportverbände bleiben von diesen Satzungsbestimmungen unberührt.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die TGH erhebt von ihren Mitgliedern
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Sonderbeiträge,
 - d) Umlagen,



die in der Regel durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen werden.

- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Vorstand ist verpflichtet, Gebühren und Beiträge so vorzuschlagen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.
- (3) Für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung eine Umlage erhoben werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Mitgliedsbeiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Die Gebühren für Kurse und besondere Leistungen sowie Umlagen einzelner Abteilungen fließen der Abteilungskasse zu. Sie sind vor Beginn der Kurse oder der besonderen Leistungen zu entrichten.
- (5) Über Ermäßigungen und Erlasse von Beiträgen und Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (6) Mitglieder unter 18 Jahren sind den Beitragsklassen Kinder / Jugendliche bzw. Familienbeitrag zugeordnet. Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verbleiben in diesen Beitragsklassen, wenn Nachweise über Ausbildung, Studium oder Bundesfreiwilligendienst bis spätestens 31.12. eines Jahres vorgelegt werden. Ohne entsprechende Nachweise wird vom folgenden Beitragseinzug an der Beitrag für Erwachsene per Rechnung erhoben.
- (7) Spenden, für die eine Spendenbescheinigung des Vereins ausgestellt werden soll, fließen grundsätzlich in die Hauptkasse.
- (8) Zuwendungen der öffentlichen Hand fließen grundsätzlich in die Hauptkasse, zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend ihrer Zweckbindung zu verwenden.
- (9) Für angeschaffte und zugewendete Vermögenswerte ist ein Inventarverzeichnis anzulegen. Sie sind Eigentum der TGH.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Die Organe der TGH sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) die Delegiertenversammlung,
 - c) der Vorstand,
 - d) der Ältestenrat.
- (2) Die Organe der Abteilungen in Abteilungsangelegenheiten sind:
 - a) die Abteilungsversammlung,
 - b) die Abteilungsleitungen.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der TGH ist die Mitgliederversammlung.
Sie ist zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes,
 - b) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 22.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder



- b) 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den dienstältesten der Vorsitzenden. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Herforder Tageszeitungen (Neue Westfälische, Herforder Kreisblatt) unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im zweijährigen Turnus statt. Sie sollte jeweils im ersten Quartal vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, im Verhinderungsfall vom dienstältesten der Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den Herforder Tageszeitungen (Neue Westfälische, Herforder Kreisblatt) unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der TGH.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Abteilungsleitern,
- c) den Delegierten der Abteilungen, deren Anzahl nach folgendem Stimmenschlüssel ermittelt wird:

Jede Abteilung erhält für je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme.

Am Beginn eines jeden Jahres wird den Abteilungen anhand der Bestandserhebung zum 1. Januar des Jahres die Anzahl der Delegierten und der Termin für die Delegiertenversammlung mitgeteilt. Die Delegierten einschließlich der Ersatzdelegierten werden auf den Abteilungsversammlungen gewählt.

Ein Mitglied kann nur Delegierter einer Abteilung sein und hat nur eine Stimme. Die Delegierten und Ersatzdelegierten handeln in dieser Tätigkeit nach ihrer freien, durch das Wohl des Vereins und der Abteilung bestimmten Überzeugung. Die Delegierten bleiben in dieser Funktion bis zu einer Neuwahl der Delegierten.

Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Alle Vereinsmitglieder haben, soweit dieses räumlich möglich ist, Zutritt. Auch Vereinsmitglieder, die nicht Delegierte sind, können sich an der Beratung in der Delegiertenversammlung beteiligen. Auf Einladung des Vorstandes können auch Gäste an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

- (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie der Rechnungsabschlüsse,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Haushalte,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit dem nicht § 10 (1) entgegensteht, (Änderungen der Satzung, die vom der Registergericht oder dem Finanzamt vorgeschrieben sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch weitere Vereinsgremien. Sie sind spätestens in der nächsten Delegiertenversammlung mitzuteilen.)
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,



- Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
 - Wahl eines Ehrenvorsitzenden,
 - Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, so findet im Anschluss an die nicht beschlussfähige Delegiertenversammlung eine erneute Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.
- (4) Anträge können in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich in der TGH- Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen wird, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen (Dringlichkeitsbeschluss). Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenn von 25 v. H. der Delegierten der Abteilungen der Antrag schriftlich und unter Angabe von Gründen an den Vorstand gerichtet wird.
Die Fristen gelten wie bei der ordentlichen Delegiertenversammlung.
- (5) Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift hier- von wird allen Delegierten zugeschickt. Wenn innerhalb von 4 Wochen keine schriftlichen Einwände erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen, so entscheidet die nächste Delegiertenversammlung über die endgültige Fassung.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder besitzen Stimmrecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Stimmrecht der Mitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder der TGH. Für den Jugendwart können in der Jugendordnung abweichende Regelungen getroffen werden.
- (4) In Jugendversammlungen wird das Stimmrecht allein von den minderjährigen Mitgliedern ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) bedarf es dazu nicht.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) bis zu vier Vorsitzende (davon einer zuständig für Finanzen),
 - c) der Ehrenvorsitzende,
 - d) der Sportwart,
 - e) der Geschäftsführer,
 - f) der Jugendwart,



- g) bis zu vier Beisitzer.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch zwei Vorsitzende vertreten. Für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung kann die Geschäftsordnung andere Regelungen treffen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt.
Nach zwei Jahren scheiden aus:
- a) der 1. Vorsitzende,
 - b) zwei Vorsitzende (beim ersten Mal nach Losentscheid),
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) zwei Beisitzer (beim ersten Mal nach Losentscheid).
- Nach weiteren zwei Jahren scheiden aus:
- a) die verbliebenen Vorsitzenden,
 - b) der Sportwart,
 - c) die verbliebenen Beisitzer.
- Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind durch Neu- oder Wiederwahl zu ersetzen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder und der Delegiertenversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich (auch per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Das Umlaufverfahren wird durch den 1. Vorsitzenden veranlasst. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und nach Bedarf außen stehende Personen als Fachberater zu den Vorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt hauptamtliche Kräfte einzustellen und hat das Recht, Ausgaben pro Geschäftsjahr bis zu 25 % des Gesamtjahresbeitragsaufkommens zu bewilligen.
- (6) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitglieder- und die Delegiertenversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (7) Eine Person kann vorübergehend zwei Vorstandsposten bekleiden. Der 1. Vorsitzende kann jedoch nicht zugleich zuständiges Vorstandsmitglied für Finanzen sein.
- (8) Kann ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtsperiode sein Amt nicht mehr ausüben, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu berufen.
- (9) Der Vorstand hat regelmäßig Sitzungen abzuhalten. Diese sind von einem der Vorsitzenden zu leiten.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (11) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (12) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (13) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende. (bzw. das von ihm benannte Mitglied des BGB-Vorstandes)



- (14) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (15) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie verwalten sich im Rahmen der Satzung. Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, können diese in einer eigenen Abteilungsordnung festgelegt werden, die vom Vorstand genehmigt werden muss.
- (2) Die ordentlichen Abteilungsversammlungen haben jährlich mindestens einmal stattzufinden. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 25% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter. Sie geschieht direkt durch schriftliche Einladung an die Abteilungsmitglieder oder durch Veröffentlichung in den Herforder Tageszeitungen (Neue Westfälische, Herforder Kreisblatt). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Bei den Abteilungsversammlungen sind die den jeweiligen Abteilungen zugeordneten Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.
- (4) Die Abteilungsleitung wird auf die Dauer von 2 Jahren in einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Sie sollte aus dem Abteilungsleiter und mindestens 2 weiteren Personen bestehen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen.
- (5) Der gewählte Abteilungsleiter ist verantwortlich gegenüber dem Vorstand und vertritt im Rahmen der Vereinssatzung den Verein für den Bereich der Abteilung nach außen (repräsentativ). Der Abteilungsleiter hat keine Vertretungsbefugnis im rechtlichen Sinne. Im Übrigen erledigen die Mitglieder der Abteilungsleitung sämtliche die Abteilung betreffenden Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung kann durch Abteilungsordnung, durch Beschluss der Abteilungsversammlung oder durch Delegation durch den Abteilungsleiter erfolgen, wobei der Abteilungsleiter die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerledigung hat.
- (6) Die Abteilungsversammlung kann zur Finanzierung ihrer kostenintensiven sportlichen Aktivitäten Umlagen beschließen, die von den Mitgliedern der Abteilung zu entrichten sind und in die Abteilungskasse fließen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (7) Auf Beschlüsse und Wahlen durch die Abteilungsversammlung sind die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung für die Delegiertenversammlung analog anzuwenden. Der Vorstand ist zur Versammlung einzuladen. Über Sitzung und Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen 2 Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.



§ 15 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss koordiniert die sportlichen Aufgaben und wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen.
- (2) Dem Sportausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Abteilungsleiter.
- (3) Der Sportausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der Sportausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Abteilungen dies unter Angabe der Besprechungspunkte vom Vorstand fordern. Seine Empfehlungen beschließt der Sportausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Sitzungen des Sportausschusses werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie werden von einem der Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Abteilungsleiter können im Verhinderungsfall vertreten werden. Stimmrecht im Sportausschuss haben alle in Abs. 2 genannten Personen bzw. ihre Stellvertreter.
- (6) Über jede Sportausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie sollen verschiedenen Abteilungen angehören und dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein oder diesem in den vorausgegangenen zwei Jahren angehört haben. Alle zwei Jahre scheidet ein Kassenprüfer aus. Für den ausscheidenden Kassenprüfer ist in der Delegiertenversammlung ein Nachfolger zu wählen. Beim ersten Mal scheidet der Ältere aus. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vorstandes, der Abteilungen und der Sportjugend jeder Zeit einzusehen, und die Pflicht, diese Kassengeschäfte und ihren Jahresabschluss mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Stellen die Prüfer sachliche und / oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest oder glauben sie, Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit äußern zu müssen, haben sie dem Vorstand und der Leitung der geprüften Abteilung schriftlich Bericht zu geben. Der Vorstand hat unverzüglich über den Bericht Beschluss zu fassen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, an dieser Sitzung beratend teilzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und wirtschaftlicher Amtsführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Drei der sieben Ratsmitglieder müssen dem Verein länger als 15 Jahre angehören. Die Ratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Sprecher des Ältestenrates und seinen Vertreter, die für die Einberufung des Rates verantwortlich sind.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates sollen verschiedenen Abteilungen angehören, müssen das passive Wahlrecht haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Vorsitzenden sind jedoch zu den Ratssitzungen einzuladen, in denen sie Anhörungs- und Empfehlungsrecht besitzen.



- (3) Der Ältestenrat ist zuständig für Aufgaben nach § 5 (3) und § 7 (2). Außerdem kann er zur Schlichtung von Streitigkeiten im Verein angerufen werden.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes hat er das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 18 Sportjugend

Die Jugendlichen innerhalb der TGH geben sich unter Berücksichtigung ihrer besonderen Interessen eine eigene Ordnung. Dabei sind sowohl das Grundkonzept des Vereins als auch die Satzung zu berücksichtigen. Der Jugendwart hat dem Sportausschuss über die Jugendveranstaltungen zu berichten.

§ 19 Ehrungen

- (1) Die TGH kann Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, für Verdienste um die TGH und für langjährige Mitgliedschaft ehren.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei und haben zu sämtlichen Veranstaltungen freien Eintritt.
- (3) Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 20 Haftung

- (1) Die TGH haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Amtsinhaber.
- (2) Die TGH haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten der TGH oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
- (3) Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum der TGH oder an von der TGH genutzten Sportanlagen, so haftet es dafür.
- (4) Aus Entscheidungen der Organe der TGH können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen müssen mit Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung der TGH kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der Turngemeinde Herford von 1860 e. V.“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand und der Sportausschuss mit einer Mehrheit von je 3/4 ihrer Mitglieder beschlossen haben oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der TGH schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, so findet im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung eine erneute Versammlung mit der gleichen



Tagesordnung statt, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Auflösung der TGH oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der TGH an die Stadt Herford.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 14. März 2016 von der Delegiertensammlung der TGH beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Geschäftsordnung

(Stand 01.01.2005)

Teil I – Versammlungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Mitglieder- und die Delegiertenversammlung sind vereinsöffentlich.
- (2) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- (3) Der Versammlungsleiter hat das Recht, Gäste einzuladen.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen, der übrigen Versammlungen und Gremien richtet sich nach den Vorschriften der Satzung.

§ 3 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden von einem Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung kann bei Bedarf eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.



- (6) Mitgliedern des Vorstandes kann vom Versammlungsleiter auch außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt werden.

§ 5 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Delegiertenversammlung ist in § 11 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- (2) Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht in der Satzung geregelt ist, gelten die in der Einladung festgesetzten Fristen.
- (3) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift des Antragstellers dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 11 der Satzung.
- (6) Dringlichkeitsanträge:
 - a) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
 - b) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung
 - a) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
 - b) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
 - c) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen.
 - d) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
 - e) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
 - f) Vor Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
 - g) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
 - h) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.
 - i) Persönliche Bemerkungen werden nach Abschluss der Beratung und Abstimmung gestattet.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Zur Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat sich jeder Teilnehmer einer Versammlung in die Anwesenheitsliste einzutragen. Vor Eintritt in die erste Abstimmung ist die Zahl der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben.
- (2) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (3) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.



- (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (5) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese zu verwenden. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Dieser Antrag muss von mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Zweifel über die Abstimmung klärt der Versammlungsleiter.
- (8) Soweit Satzung und Ordnungen nichts anderes bestimmen, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (9) Auf den Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 7 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen werden.
- (6) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und vom Versammlungsleiter bekannt zu geben.
- (7) Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der jeweilige Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl.

§ 8 Versammlungsprotokolle

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern (ausgenommen Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlungen) und dem Vorstand zuzuschicken sind.
- (2) Das Protokoll über die Delegiertenversammlung ist in § 11 (5) der Satzung geregelt.

§ 9 Abteilungen



- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Sie nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereins in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
- (2) Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch nur unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins.
- (3) Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereins gefasst oder erlassen haben.



Teil II. – Finanzen

§ 10 Haushalt

- (1) Diese Ordnung soll eine ökonomische Führung des Vereins ermöglichen. Dazu beschließt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Sport-ausschusses den Haushaltsplan.
- (2) Vor der Verabschiedung des Haushaltsplanes kann ein Abschlag in Höhe von 10% des Vorjahreshaushaltes den Abteilungen und anderen Funktionsträgern gewährt werden, wenn sie
 - a) die Kassenbücher des Vorjahres dem Vorstand zur Prüfung vorgelegt und einen Jahresbericht erstellt,
 - b) die Bedarfsanforderung (Abteilungsetat, Anschaffungen, Übungsleiterzuschüsse, usw.) für den zu beschließenden Haushalt angemeldet,
 - c) eine Inventarliste erstellt und zur Prüfung abgegeben haben.
- (3) Nach der Verabschiedung des Haushaltes können die Finanzmittel bis zur Hälfte des Gesamtbetrages beim Vorstand angefordert werden. Die weiteren Mittel stehen nach den Sommerferien zur Verfügung, wenn die Kassenbücher dem Vorstand zur Zwischenprüfung vorgelegen haben.
- (4) Reichen die im Rahmen des Haushalts genehmigten Mittel nicht aus, kann auf Antrag ein Nachtragshaushalt vom Vorstand genehmigt werden.
- (5) Bis zum 1. Dezember eines jeden Geschäftsjahres sind alle Finanzmittel beim Vorstand abzurufen und alle Anträge auf Übungsleiter- und Fahrtkostenzuschüsse usw. für das ablaufende Jahr zu stellen.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die Buchhaltung und die Kassenführung der Hauptkasse wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vom Finanzwart mit Unterstützung des Geschäftsführers geführt.
- (2) Die Abteilungen wählen aus ihren Mitgliedern einen Kassenwart, der für die Abwicklung des Abteilungsetats verantwortlich zeichnet. Der Abteilungskassenwart hat ein Kassenbuch und ein Girokonto zu führen. Girokonten und eventuelle Sparbücher werden vom Vorstand (nach § 26 BGB) beantragt und für die Abteilung eingerichtet. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
- (3) Zum Jahresabschluss legen die Abteilungen gemeinsam mit dem Kassenbuch alle Belege, Kontoauszüge und Sparbücher sowie ein einheitliches, summenmäßig abgestimmtes Formblatt mit den Jahresverkehrszahlen der Abteilung vor. Anhand der Formblätter erstellt der Finanzwart des Hauptvereins einen konsolidierten Kassenbericht des gesamten Vereins.

§ 12 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos über die Vereinskassen abzuwickeln.
- (2) Für die Beitragserhebung gilt das Lastschriftverfahren zugunsten der Hauptkasse der Turngemeinde. Der Beitragseinzug erfolgt in monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Raten.



- (3) Mitglieder, die sich nicht dem Lastschriftverfahren angeschlossen haben, erhalten zum 15. April eine Zahlungsaufforderung in Höhe des vollen Jahresbeitrages zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr, die vom Vorstand zu Beginn eines Jahres zu beschließen ist.
- (4) Alle Beitragszahlungen haben bis zum 1. Juni zu erfolgen. Danach setzt das Mahnverfahren ein. Von der 2. Mahnung an werden Mahngebühren fällig. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des zahlungssäumigen Mitglieds.
- (5) Bei Neuaufnahmen wird einmalig eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 13 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - a) dem Vorstand bis zu einer Summe von 25% des Gesamtjahresbeitragsaufkommens,
 - b) dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 500 €,
 - c) zwei Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und dem Finanzwart gemeinsam bis zu einer Summe von 1.000 €.In den Fällen b) und c) ist der Vorstand in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (2) Der Geschäftsführer ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z.B. Büro- und Verwaltungsbedarf usw.) soweit hierfür die Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.

§ 14 Vertretung des Vereins / Unterschriften- Regelung

- (1) Grundsätzlich wird der Verein durch 2 Vorsitzende gemeinsam vertreten.
- (2) Für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung (Auszahlungen im Rahmen des Haushaltsplans, Anschaffung von Verbrauchsmaterialien, Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen, usw.) sowie in den Abteilungen genügt die Unterschrift eines (Abteilungs-)Vorstandsmitgliedes.

§ 15 Zuschüsse und Spenden

- (1) Alle Zuschussmöglichkeiten von öffentlichen Stellen (Stadt, Kreis, Landessportbund, usw.) sind voll auszunutzen. Während der Vorstand vor allem für alle pauschalierten Zuschüsse auf Grund der Jahreserhebung an den Landessportbund und alle Investitionen und Anschaffungen zuständig ist, beantragen die Abteilungen selbstständig Zuschüsse für ihren Sportbetrieb.
- (2) Der Verein ist aufgrund seiner vom Finanzamt anerkannten Gemeinnützigkeit berechtigt, Spenden entgegenzunehmen, für die der Spender eine vom Finanzamt anerkannte Spendenbescheinigung erhält. Die Spendenbescheinigungen müssen der gesetzlich vorgeschriebenen Form entsprechen. Sie sind von 2 zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB (Vorsitzenden) zu unterzeichnen.

§ 16 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Sportvereine unterliegen trotz ihrer Gemeinnützigkeit der steuerlichen Gesetzgebung. Wegen der Gesamtverantwortung des Vorstandes müssen sich die Abteilungen alle Maßnahmen, die als „Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ definiert sind (z.B. Eintrittsgelder bei gesellschaftlichen Veranstaltungen, Tombolen, Verkaufsaktionen bei Veranstaltungen und Festen, Werbemaßnahmen, Honorare / Gagen von Vorführungen, usw.), genehmigen lassen und in ihrem Kassenbuch abrechnen.



§ 17 Kassenprüfungen

- (1) Die am Anfang eines jeden Jahres dem Vorstand vorzulegenden Kassenbücher der Abteilungen werden wie die Hauptkasse von den gewählten Kassenprüfern kontrolliert. Die Entlastung der Abteilungskassenwarte, der Abteilungsleiter und des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
- (2) Darüber hinaus sollen die Abteilungen ihren Mitgliedern bei den Abteilungsversammlungen Einblick in die Kassenbücher gewähren.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden gemäß § 16 der Satzung von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (2) Den Kassenprüfern ist jederzeit der Einblick in die Bücher, Konten und EDV - Dateien zu gewähren. Die Kasse ist einmal jährlich stichprobenartig nach dem Jahresabschluss mit Erstellung eines Prüfberichtes vor der Delegiertenversammlung zu prüfen.
- (3) Die Prüfung ist dem Kassenswart vorher anzuzeigen. Die Prüfungen sollten sich auf folgendes erstrecken:
 - a) Belegprüfung auf Vollständigkeit sowie rechnerische und sachliche Richtigkeit,
 - b) Einhaltung der Satzung, der Ordnungen des Vereins sowie der Anordnungen des Vorstandes,
 - c) Prüfung der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit,
 - d) Prüfung des inventarisierten Vermögens.
 - e) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge, sowie der Feststellung der Übereinstimmung der Ausgaben- und Einnahmebelege mit dem Kassenbestand. Die Prüfer haben das Recht, Auskünfte im Zusammenhang mit Einnahmen und Ausgaben zu verlangen; die mit der Sache vertrauten Mitglieder des Vorstandes bzw. der Abteilungen sind zur Auskunft verpflichtet.
- (4) Über die Prüfung ist ein Prüfbericht für die Delegiertenversammlung zu erstellen. Alle Beanstandungen sind in schriftlicher Form festzuhalten. Diese sind auf der Delegiertenversammlung vom Finanzwart und dem Vorstand zu klären.
- (5) Prüfbericht und Aussprache sind Grundlagen für den Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Aufwandsentschädigungen

- (1) Allen gewählten Funktionsträgern sind Aufwendungen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen, zu ersetzen.
- (2) Darüber hinaus können im Einzelfall Aufwandsentschädigungen mit dem Vorstand schriftlich vereinbart werden.
- (3) Der Vorstand legt zu Beginn eines jeden Jahres die Höhe von Kilometer- und Tagegeldern sowie sonstigen Erstattungen fest. Als Anhaltspunkt gelten die Beträge, die in den öffentlichen Reisekostenordnungen zugrunde gelegt werden.

§ 20 Inventarisierung

- (1) Zur Erfassung und zum Nachweis des Vereinsvermögens ist vom Finanzwart ein Inventarverzeichnis anzulegen.



- (2) Im Inventarverzeichnis sind alle Vermögensgegenstände aufzunehmen, deren Einzelanschaffungswert über 410 € liegt.
- (3) Das Inventarverzeichnis muss enthalten: - Bezeichnung des Gegenstandes - Anschaffungswert (gegebenenfalls Schätzung) - Anschaffungsdatum / Aufnahmedatum im Inventar - Name des Lieferanten - Aufbewahrungsort / Nutzer
- (4) Hinsichtlich des Aufbewahrungsortes / Nutzer der Gegenstände ist eine Materialausgabeliste zu führen, in welcher die Übernahmen mit Datum und Unterschrift zu belegen sind.
- (5) Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit Begründung dem Vorstand anzuzeigen. Überzähliges oder nicht verwendungsfähiges Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern.
- (6) Zum Jahresabschluss muss ein aktuelles Inventarverzeichnis vorliegen. Verantwortlich ist der Finanzwart.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2005 gemäß Vorstandsbeschluss vom 07.12.2004 in Kraft.



Ehrenordnung

(Stand 01.01.2005)

Zur Ehrung von Mitgliedern, die sich um die TGH verdient gemacht haben oder dem Verein über viele Jahre die Treue gehalten haben sowie über Ehrenbezeugungen des Vereins zu besonderen Anlässen beschließt der Vorstand die folgende Ehrenordnung:

§ 1 Vereinsehrenabzeichen

Mitgliedern, die der TGH über viele Jahre ununterbrochen angehören, verleiht der Verein folgende Vereinsehrenabzeichen:

- für 25 Jahre Ehrenabzeichen in Silber
- für 40 Jahre Ehrenabzeichen in Gold
- für 50, 60, 70, ... Jahre Ehrenabzeichen in Gold mit Silberkranz und der entsprechenden Jahreszahl

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

Ein Mitglied, das sich in besonderer Weise um die TGH verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes vom Ältestenrat zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrung ist mit der Verleihung einer Urkunde verbunden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Ehrenvorsitzender

Ein Vorsitzender, der sich in besonderer Weise um die TGH verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrung ist mit der Verleihung einer Urkunde verbunden. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand. Er ist von der Beitragszahlung befreit. Zu Lebzeiten eines Ehrenvorsitzenden kann kein weiterer ernannt werden.

§ 4 Goldener Ehrenring der Turngemeinde Herford

Einem Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern, die sich in außerordentlicher Weise um die Entwicklung der TGH verdient gemacht haben, kann in Anerkennung dieser Leistung der „Goldene Ehrenring der Turngemeinde Herford“ auf Lebenszeit verliehen werden. Die-se Auszeichnung steht in zwei Exemplaren zur Verfügung.

§ 5 Ehrbezeugungen

- a) Geburtstage:
Zum 50., 60., 70., 75., 80., 85., usw. Geburtstag stellt der Vorstand ein Präsent zur Verfügung, das in der Regel vom Repräsentanten der Abteilung des Jubilars über-reicht wird. Für Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und ehemalige Vorstandsmit-glieder übernimmt in der Regel der Vorstand diese Aufgabe.
- b) Begräbnis:



Beim Begräbnis eines Ehrenvorsitzenden, von Ehrenmitgliedern, von ehemaligen Vorstandsmitgliedern sowie von aktiven Funktionsträgern kondoliert der Vorstand in angemessener Weise.

c) Sonstige Anlässe:

Auf besonderen Wunsch des Betroffenen entscheidet der Vorstand über die Teilnahme offizieller Vorstandsvertreter. In der Regel sind hierfür die Abteilungen zuständig.

Diese Ehrenordnung tritt am 01.01.2005 gemäß Vorstandsbeschluss vom 07.12.2004 in Kraft.



Jugendordnung

(Stand 02.03.2017)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend der Turngemeinde Herford von 1860 e.V. (im Folgenden TGH genannt) sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (im Folgenden Jugendliche genannt) im Alter von 10 bis 21 Jahren sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten oder berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend der TGH führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend der TGH sind insbesondere:

- a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßen Geselligkeit
- d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend der TGH sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

(1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugend der TGH. Sie bestehen aus den von der Abteilungsjugend gewählten Delegierten der Fachabteilungen des Vereins. Für je 50 angefangene jugendliche Abteilungsmitglieder (bis 21 Jahre) entsenden die Fachabteilungen einen Delegierten.

(2) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
- b) Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- c) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
- d) Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre (immer im Wechsel, beginnend mit dem Stellvertreter).
- e) Wahl der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses,
- f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich im 1. Quartal vor der Delegiertenversammlung der TGH statt.

Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge durch Aushang, per Rundschreiben oder durch Veröffentlichung auf der TGH-Homepage einberufen. Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend oder auf einen mit 50% der Stimmen gefassten Beschluss des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.



- (4) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wurde.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Jugendlichen der TGH haben eine nicht übertragbare Stimme. Sie bedürfen zur Teilnahme und zur Abstimmung keiner besonderen Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Jugendwart und seinem Stellvertreter und einem männlichen und einem weiblichen Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein sollen sowie bis zu 4 Beisitzern.

- Der Jugendwart ist der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- Der Jugendwart ist Mitglied im Vorstand der TGH.
- Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand der TGH verantwortlich.
- Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden halbjährlich oder nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendwart binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- Der Vereinsjugendausschuss ist für alle Angelegenheiten der Jugend der TGH zuständig. Er verwaltet die der Vereinsjugend zufließenden Mittel und entscheidet im Rahmen eines Haushaltsplanes über deren Verwendung.
- Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder von einem nur zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Für den Vereinsjugendtag und den Jugendausschuss gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung der TGH, sofern diese Jugendordnung nicht etwas anderes bestimmt.

Die Bestimmungen dieser Jugendordnung gelten entsprechend auch für Fachjugendtage und Fachjugendausschüsse der Abteilungen.

Diese Jugendordnung entspricht den Beschlüssen des Vereinsjugendtages vom 02.03.2017.